



G E M E I N D E R I E H E N

Beschluss des GEMEINDERATES RIEHEN vom 22. Juni 1993

RIEHEN, Bäumligässchen, neue Fussweglinien; Plangenehmigungsbe-
schluss

:/// 1. Gestützt auf die §§ 8 und 12 des Strassen-
gesetzes wird der Baulinienplan Nr. 10096
der Gemeinde Riehen für die endgültigen Fuss-
weglinien des Bäumligässchens genehmigt.
Die im gleichen Plan gelb gestrichelten Bau-
und Strassenlinien der Oberdorfstrasse wer-
den aufgehoben.

RIEHEN, Bäumligässchen, neue Fussweglinien; Plangenehmigungsbe-
schluss

2. Das Bäumligässchen ist ein Hauptfussweg.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung
zu publizieren und den betroffenen Liegenschafts-
eigentümern zuzustellen.

:/// Gestützt auf die §§ 8 und 12 des Strassen-
gesetzes wird der Baulinienplan Nr. 10096
der Gemeinde Riehen für die endgültigen Fuss-
weglinien des Bäumligässchens genehmigt.
Die im gleichen Plan gelb gestrichelten Bau-
und Strassenlinien der Oberdorfstrasse wer-
den aufgehoben.

RIEHEN, Bäumligässchen, neue Fussweglinien; Plangenehmigungsbe-
schluss

1. Das Bäumligässchen ist ein Hauptfussweg.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung
zu publizieren und den betroffenen Liegenschafts-
eigentümern zuzustellen.

:/// Gestützt auf die §§ 8 und 12 des Strassen-
gesetzes wird der Baulinienplan Nr. 10096
der Gemeinde Riehen für die endgültigen Fuss-